- 120. Kann ber bereits erworbene Anspruch auf ein bestimmtes Ruhegehalt durch eine spätere Anderung der Beamtenorganisation beschräuft werden?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 26. September 1924 i. S. Land Preußen (Bekl.) w. M. (KL). III 137/25.
  - L. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Telle.

Der Rläger war Distriktsoffizier ber preußischen Genbarmerie, wurde im Herbst 1917 verabschiebet und erhielt die Ruhegehaltsbezüge der Besolbungsgruppe X. Wit der Rlage verlangte er unter Berufung auf die Bezüge der Reichswehrossiziere Ruhegehalt aus Gruppe XI. Die Vorinstanzen entschieden zu seinen Gunsten. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Grunbe:

Die Revision rügt, bag Art. 129 RB. zu Unrecht angewendet worben fei. und tragt weiterhin vor, ber Anspruch auf Ginreihung in eine hohere Gruppe ber Befolbungsorbnung tonne im Rechtswege nicht geltend gemacht werben; zubem habe weber ber einzelne Beamte noch eine Beamtengruppe ein Recht barauf, in bemfelben Rang- und Gehaltsberhältnis wie andere Beamten bzw. Gruppen zu bleiben. Den preußischen Genbarmerieoffizieren, bie bis babin, soweit bier beachtlich, gemäß § 4 Sat 2 ber preuß. B. vom 10. März 1919 betr. bie Rechts. ftellung ber Landgenbarmerie (GS. S. 37) in Berbinbung mit & 4 preuß. Benfionsges. vom 27. Marg 1872 ben Offizieren bes Reichsbeeres - ber Reichsmehr - gleichgestellt gewesen feien, sei biefe Gleichstellung fur bie Folgezeit burch § 34 f preug. Beamten-Dienfteinkommens-Gef. vom 17. Dezember 1920 (GS, 1921 S. 152) verfagt und so allerbings eine Hebung ber Reichswehroffiziere ihnen gegenüber Dag wenn bem Klagantrag nicht ftattgeben herbeigeführt worden. werbe, eine Aufwertung bes bem Rlager jugebilligien Rubegehaltes eintreten muffe, wie bas Berufungsgericht hilfsmeise angenommen habe, sei ebenfalls rechtsirrig.

Ob der lettangeführten Erwägung bes Berufungsgerichts qugestimmt werben konnte, braucht hier nicht entschieben zu werben, ba bie angefochtene Enticheibung nicht auf ihr beruht. Dagegen ift ber Revision barin beizupflichten, bag auf bem Rlagewege eine bobere Gingruppierung nicht verfolgt werben tann (RGR. Bb. 107 S. 328), und baß, wie ber Senat in ber RGB. Bb. 108 S. 314 abgebruckten Entscheibung vom 24. Suni 1924 III 585/23 bereits ausgesprochen bat. auch tein tlagbares Recht barauf befteht, bag ein Beamter ober eine Beamtengruppe gewissen anberen ftets gleichgestellt bleibe. folgt aber keinesweas, daß, wenn ein Beamter ein Recht auf bestimmte Bezüge bereits erworben bat, diese ihm burch eine spätere Beränberung ber Beamtenorganisation entzogen werben konnten: fie werben ihm vielmehr ungeachtet einer folden Organisationsanberung zu belaffen fein. Das Berufungsgericht bat nun angenommen, baf bie im 8 4 bes Gefetes vom 27. Marg 1872 ausgesprochene Gleichftellung mit ben benjelben Dienftgrab bekleibenben Offizieren bes Reichsbeeres - ber Reichswehr - ein Sonderrecht und eine Bergunftigung in bermogensrechtlicher Sinficht im Sinne bes § 4 Abf. 2 ber Verordnung bom 10. Marg 1919 fei. Dem ift lediglich beizupflichten. Ferner bat es angenommen, biefe Gleichstellung fei ein Recht, bas ber Klager nach Maßgabe bes Gesetzes vom 27. Marz 1872 erworben habe; bas Recht sei also ein wohlerworbenes im Sinne bes Art 129 RB. Auch bagegen ift rechtlich nichts einzuwenden. Gerade bas Recht auf Rubegehalt, bas bem Beamten nach einer gewiffen Dienftzeit entsprechenb ber einschlägigen Gefengebung erwachsen ift, wird allgemein und ohne baß fich begrundete Bebenten bagegen erheben laffen, als ein wohlerworbenes im Sinne bes Art. 129 RB, angeseben. Daraus folgt, bag bem Klager fein Recht auf Berechnung feines Rubegehalts unter Rugrunbelegung bes Reichswehrsanes burch bas Gefet vom 17. Dezember 1920 nicht entzogen werben tonnte. Der Kläger hat vielmehr nach wie vor Anspruch auf bassenige Ruhegehalt, bas ein gleichzeitig mit ihm verabichiebeter, benfelben Dienftrang betleibenber Reichsmehroffizier erhalten murbe.